



Bescheinigung nach § 9 Handwerksordnung

Abteilung
Recht und Organisation

Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 9 Abs. 1 Handwerksordnung (HwO) i.V.m. §§ 1ff. EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWRHwV zur Eintragung einer in Deutschland zu betreibenden Niederlassung in die Handwerksrolle

auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 HwO in Verbindung mit § 8 EU/EWRHwV über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Handwerksausübung ohne gewerbliche Niederlassung im Inland

Beabsichtigte selbständige Tätigkeit (Handwerk mit evtl. Beschränkung)

1. a Personalangaben

Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Wohnort und Straße (Deutschland)

PLZ, Wohnort und Straße (Herkunftsland)

Telefon-Nr. (Deutschland)

Telefax-Nr.

e-Mail-Adresse

Telefon-Nr. (Herkunftsland)

Telefax-Nr.

e-Mail-Adresse



Bescheinigung nach § 9 Handwerksordnung

Abteilung
Recht und Organisation

1. b Ort der gewerblichen Niederlassung

..... Ort der gewerblichen Niederlassung im Herkunftsland Ort der gewerblichen Niederlassung in Deutschland (Inland)
..... Ort der erstmaligen grenzüberschreitenden Gewerbeausübung in Deutschland ohne gewerbliche Niederlassung im Inland	

2. Bisheriger beruflicher Werdegang

a. Ausbildung (bitte Zeiten und Ausbildungsberuf angeben)	

b. Prüfungen (z.B. Gesellen-, Facharbeiter-, Meister-, Ingenieurprüfung - bitte in beglaubigten Kopien beilegen)	

c. Berufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer		
Arbeitgeber	Tätigkeit als	Zeitraum



Bescheinigung nach § 9 Handwerksordnung

Abteilung
Recht und Organisation

d. Selbständige Tätigkeit		
Name des Unternehmens	Unternehmensgegenstand	Zeitraum

3. Stellungnahme von Innung oder Berufsvereinigung

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu? ja nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme? ja nein

Innung bzw. Berufsvereinigung:.....

5. [Ya Y]bY<]bk Y]gY'ni a '5 bffU] .

Die Datenerhebung bei der Handwerkskammer dient der Prüfung, ob die nach § 9 Handwerksordnung bzw. § 3 EU/EWG-Handwerk-Verordnung geforderten Voraussetzungen vorliegen. Sie können Angaben bzw. Vorlage von Unterlagen verweigern. Allerdings kann dies zu einer Antragsablehnung führen.

5. [Ya Y]bY<]bk Y]gY'ni a '8 UHrbgW i m'Z]bXYb'G]Y'U ZGY]Hr' ("

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage

Allgemeine Informationen zum Antrag
Kosteninformation

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Die Handwerkskammer Kassel, Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel, vertreten durch den Präsidenten Frank Dittmar und den Hauptgeschäftsführer Jürgen Müller, erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten sowie zum Zweck der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen. Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Ausübung unserer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen, jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unsere Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@hwk-kassel.de oder unter Datenschutzbeauftragte c/o Handwerkskammer Kassel, Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel, erreichen.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden) zu.

Ausnahmebewilligung für EU/EWR-Bürger - § 9 HwO

Die Handwerkskammer kann Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erteilen.

Voraussetzungen

Die Erteilung der Ausnahmebewilligung kann sich zum einen auf die Anerkennung von Berufserfahrung, zum anderen auf die Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen stützen.

Anerkennung von Berufserfahrung

Die Ausnahmebewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller nach Maßgabe folgender Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz tätig war. Die hierfür notwendige Berufserfahrung besitzen Personen, die zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes, für das die Ausnahmebewilligung beantragt wird, ausgeübt haben:

- mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbstständige oder als Betriebsverantwortliche, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde,
- mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbstständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
- mindestens vier Jahre ununterbrochen als Selbstständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
- mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbstständige und mindestens fünf Jahre als Arbeitnehmer, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde, oder
- mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer leitenden Stellung eines Unternehmens, von denen mindestens drei Jahre auf eine Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens entfallen müssen, und wenn außerdem eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit stattgefunden hat. Dies gilt nicht für das Friseurgewerbe (Nummer 38 der Anlage A zur Handwerksordnung).

Betriebsverantwortliche sind Personen, die in einem Unternehmen des entsprechenden Gewerbes folgendermaßen tätig waren:

- als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
- als Stellvertreter eines Inhabers oder eines Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der Verantwortung der vertretenen Person vergleichbar ist,
- in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Achtung: Von diesen Regelungen ausgenommen sind das Augenoptiker-, Hörgeräteakustiker-, Orthopädietechniker-, Orthopädieschuhmacher- und das Zahntechniker-Handwerk.

Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen

Die Ausnahmegewilligung kann vorbehaltlich der Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen auch erteilt werden, wenn ein Antragsteller in einem anderen Herkunftsstaat eine berufliche Qualifikation erworben hat, die dort Voraussetzung für die Ausübung zumindest einer wesentlichen Tätigkeit des betreffenden Gewerbes ist. Die berufliche Qualifikation muss durch die Vorlage eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises nachgewiesen werden.

Welche Berufe reglementiert sind, kann folgender Internetseite entnommen werden:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=profession.home

Ist im Herkunftsland für die Ausübung des betreffenden Gewerbes keine bestimmte berufliche Qualifikation notwendig, kann eine Ausnahmegewilligung vorbehaltlich der Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller im Herkunftsstaat eine reglementierte Ausbildung abgeschlossen hat. Eine reglementierte Ausbildung ist eine Ausbildung,

1. die auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, dies gegebenenfalls ergänzt durch ein Berufspraktikum oder eine Berufspraxis, und
2. deren Aufbau und Niveau
 - a) durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind oder
 - b) von einer Behörde, die zur Kontrolle und Genehmigung bestimmt ist, kontrolliert oder genehmigt werden müssen.

Die Ausnahmegewilligung wird vorbehaltlich der Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen auch erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er in einem der anderen Herkunftsstaaten, in dem weder die Ausbildung für diesen Beruf noch der Beruf selbst reglementiert ist, eine wesentliche Tätigkeit des Berufes als Vollzeitbeschäftigung mindestens ein Jahr oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat und mit einem Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis nachweist, dass er fachlich durch eine Ausbildung auf die Ausübung dieses Berufes vorbereitet wurde. Beschäftigungszeiten, die länger als zehn Jahre vor der Antragstellung liegen, bleiben unberücksichtigt.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Handwerkskammer kann regelmäßig von dem Antragsteller vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung als Ausgleichsmaßnahme die Teilnahme an einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangen, wenn

1. die bisherige Ausbildung des Antragstellers sich auf Fächer oder Handlungsfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch eine inländische Meisterprüfung in dem entsprechenden Handwerk abgedeckt werden, oder
2. das Gewerbe, für das eine Ausnahmegewilligung beantragt wird, im Inland wesentliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden Berufes sind und, wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die im Inland erforderlich ist und sich auf Fächer oder Handlungsfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den vorgelegten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden.

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht angeordnet, wenn die Ausnahmegewilligung auf der Anerkennung der Berufserfahrung beruht. Gleiches gilt, wenn vom Antragsteller im Rahmen der Berufserfahrung oder einer im Herkunftsland anerkannten Fort- und Weiterbildung erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen geeignet sind, die genannten Unterschiede auszugleichen.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist bei der zuständigen Handwerkskammer zusammen mit allen antragsbegründenden Unterlagen einzureichen. Auf Wunsch hört die Handwerkskammer die zuständige Fachorganisation an.

Erforderliche Unterlagen

Die Handwerkskammer kann von dem Antragsteller, nach den jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere folgende Unterlagen und Bescheinigungen verlangen:

1. einen Nachweis der Staatsangehörigkeit,
2. eine Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit, die von der zuständigen Behörde oder öffentlichen Einrichtung des anderen Herkunftsstaates ausgestellt wird,
3. eine Bescheinigung der Ausbildung durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis oder die Anerkennung der Ausbildung durch eine zuständige Berufsorganisation des anderen Herkunftsstaates,
4. eine beglaubigte Kopie des Befähigungs-, Ausbildungs- oder Prüfungsnachweises, der von der zuständigen Behörde oder öffentlichen Einrichtung des anderen Herkunftsstaates ausgestellt wurde,
5. eine Bescheinigung der Berufserfahrung durch die zuständige Behörde des anderen Herkunftsstaates, der die Ausübung des Berufes gestattet hat, und
6. Unterlagen, die von der zuständigen Behörde des anderen Herkunftsstaates ausgestellt wurden und die belegen, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist.

Werden in dem anderen Herkunftsstaat die besagten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Herkunftsstaaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Antragstellerin oder der Antragsteller vor einer zuständigen Behörde oder öffentlichen Einrichtung oder einer Notarin oder einem Notar des anderen Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

Achtung: Die Unterlagen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die genannten Dokumente sind in beglaubigter Kopie mit einer Übersetzung durch einen staatlich anerkannten Dolmetscher/ Urkundenübersetzer einzureichen. In Zweifelsfällen kann die Handwerkskammer weitere Nachweise anfordern. Durch Nichtvorlage der entsprechenden Unterlagen verzögert sich die Bearbeitung des Antrages. Die Handwerkskammer steht Ihnen bei Fragen zu dem Ausgeführten gerne zur Verfügung.

HINWEIS: Die oben gemachten Angaben wurden nach bestem Wissen erstellt. Wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden kann.

Stand: Juli 2018

Kosteninformation

zum Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7 b der Handwerksordnung (HwO), einer Ausnahmegewilligung nach § 8 und § 9 Abs. 1 HwO oder einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO.

Wir möchten Sie darüber informieren, welche Kosten durch die Stellung Ihres Antrages auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung bzw. Ausnahmegewilligung nach der Handwerksordnung auf Sie zukommen. Bereits die Antragstellung löst eine Gebührenpflicht aus. Das heißt, eine Gebühr wird auch dann fällig, wenn der Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Die konkrete Gebührenhöhe richtet sich nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Kassel:

- Für die Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7 b HwO wird eine Gebühr von **650,00 Euro** erhoben.
- Für die Erteilung einer **unbefristeten** und **unbeschränkten** Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO wird eine Gebühr von **650,00 Euro** erhoben.
- Bei Erteilung einer **unbefristeten** aber **beschränkten** Ausübungsberechtigung / Ausnahmegewilligung nach § 7a, § 8 oder § 9 Abs. 1 HwO beträgt die Gebühr **550,00 Euro**.
- Für die Erteilung einer **befristeten** und **unbeschränkten** Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO beträgt die Gebühr **450,00 Euro**.
- Bei Erteilung einer **befristeten** und **beschränkten** Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO wird eine Gebühr von **350,00 Euro** erhoben.
- Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO wird ebenfalls eine Gebühr von **35,00 Euro** erhoben.

Die Gebührenerhebung erfolgt durch Rechnungsstellung.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, beträgt die Gebühr bis zu **75 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze.

Bei Rücknahme des Antrages, bevor hierüber entschieden worden ist, wird eine Gebühr in Höhe von bis zu **50 Prozent** der oben genannten vollen Gebührensätze fällig.

Eine Sachkundeüberprüfung wird erforderlich, wenn die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht auf andere Weise nachgewiesen wurden. Hierdurch entstehen **neben** den obengenannten Gebühren zusätzliche Kosten. Je nach Umfang der erforderlichen Sachkundeüberprüfung entstehen Kosten zwischen **340,00 Euro** und **750,00 Euro**. Sollten Sie noch weitere Fragen zur Gebührenfestsetzung oder zum Antragsverfahren haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Handwerkskammer.